2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kronsmoor über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10.12.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.10.2014 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

- § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde (sogenannte Kampfhunde). Gefährliche Hunde sind Hunde im Sinne des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz GefHG) in der jeweils geltenden Fassung:
 - a) gemäß § 3 Abs. 2 des Gefahrhundegesetzes die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) genannten Hunde:

Pitbull-Terrier American Staffordshire-Terrier Staffordshire-Bullterrier Bullterrier

Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- b) Hunde, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Nr. 1 − 5 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.
- § 1 Abs. 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.
- § 4 Absatz 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 beträgt die Steuer im Kalenderjahr 600,-- € für jeden Hund.

- § 5 wird um Abs. 3 ergänzt wie folgt:
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.
- § 7 wird um Abs. 2 ergänzt wie folgt:
- (2) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kronsmoor, den 02.10.2014

Gemeinde Kronsmoor Maas - Bürgermeister -